



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.25.03 «VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)»	Aline Tobler Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Termin	Montag, 12. Mai 2025, 08.30 bis 12.10 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 20. Mai 2025

Kommissionspräsident

Ivan Louis-Nesslau

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Christoph Gull-Flums, Gemeindepräsident
SVP	Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann, Student Rechtswissenschaften, Sekretär SVP SG
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Unternehmer, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Sascha Schmid-Buchs, IT-Auditor
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
SP-GRÜNE-GLP	Margot Benz-St.Gallen, Rechtsanwältin
SP-GRÜNE-GLP	Andrin Monstein-St.Gallen, Nachhaltigkeitsmanager
SP-GRÜNE-GLP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH
SP-GRÜNE-GLP	Dario Sulzer-Wil, Fachperson in Sozialer Arbeit
Die Mitte-EVP	Andreas Broger-Altstätten, Direktionsschadeninspektor HM Komplexschaden
Die Mitte-EVP	Philipp Egger-Jonschwil, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Rechtsanwalt
Die Mitte-EVP	Friedrich von Toggenburg-Buchs, Arzt
FDP	Felix Keller-St.Gallen, Geschäftsführer
FDP	Robert Raths-Rorschach, Stadtpräsident

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Claudius Luterbacher, Leiter Amt für Soziales, Departement des Innern
- Nora Stahr, Stabsleiterin und stellvertretende Leiterin Amt für Soziales

Weitere Teilnehmende¹

- Roman Habrik, Gemeindepräsident Kirchberg (für Traktanden 1 und 2)

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Andreas Karrer, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp².
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
1.1	Einführung	3
1.2	Interessenbindungen	3
2	Inputreferat	4
3	Inhalt gemäss Botschaft	7
4	Allgemeine Diskussion	9
5	Spezialdiskussion	14
5.1	Beratung Botschaft	14
5.2	Beratung Entwurf	15
5.3	Aufträge	20
5.4	Rückkommen	26
6	Gesamtabstimmung	26
7	Abschluss der Sitzung	26
7.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	26
7.2	Medienorientierung	26
7.3	Verschiedenes	26

² <https://sitzen.sg.ch/kr/committees/2>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

1.1 Einführung

Louis Ivan-Nesslau, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern;
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern;
- Claudius Luterbacher, Leiter Amt für Soziales, Departement des Innern;
- Nora Stahr, Stabsleiterin und stellvertretende Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern;
- Roman Habrik, Gemeindepräsident Kirchberg;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Andreas Karrer, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Frühjahrssession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)» vom 4. Februar 2025. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Rechtsgutachten Motion 42.21.26 Zuweisung Wohnraum Flüchtlinge;
- Antrag Mitte-EVP-Delegation Art. 10 Abs. 5 (neu) Sozialhilfegesetz;
- Antrag SVP-Delegation Art. 10 Abs. 4 Bst. b Sozialhilfegesetz;
- Aufträge Mitte-EVP-Delegation.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission ein Inputreferat zur vorherrschenden Situation und die daraus resultierenden Probleme durch Roman Habrik, Gemeindepräsident Kirchberg, erhalten. Anschliessend wird Regierungsrätin Bucher die Vorlage vorstellen. Danach führt die Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Roman Habrik wird die Sitzung nach seinem Inputreferat verlassen. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss zu stellen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

1.2 Interessenbindungen

Darf ich die Kommissionsmitglieder nun bitten, die eigenen Interessenbindungen, soweit sie einen Zusammenhang zum Geschäft haben, offenzulegen.

2 Inputreferat

Roman Habrik: Ausführungen gemäss Folien (Beilage 4).

Fragen

Sulzer-Wil: Vielen Dank an Roman Habrik für die nachvollziehbaren Ausführungen. Die Dringlichkeit ist spürbar, und ich bin überzeugt, dass Gemeinde, Bevölkerung und Freiwillige sich sehr in der Integrationsarbeit engagieren.

Ich war zwölf Jahre Stadtrat in Wil. Die Stadt Wil steht an zweiter Stelle in dieser Zusammenstellung; wir haben eine überdurchschnittlich hohe Anzahl Flüchtlinge und eine hohe Sozialhilfequote. Die Herausforderungen sind mir bekannt. Es wurden einige Faktoren, wie z.B. die Mircarna AG, aufgezählt, die den Umzug nach Bazenhaid begünstigen. Ein weiterer Punkt ist der genügend verfügbare und bezahlbare Wohnraum. Wie wichtig ist dieser Punkt? Familienclans und Nationalitäten tun sich zusammen. Was sind die drei wichtigsten Faktoren, weshalb die Menschen zu Ihnen und nicht in eine andere Gemeinde ziehen?

Roman Habrik: Der Wohnraum ist sicherlich ein Thema. Früher führte die Strasse ins Toggenburg durch das Dorf Bazenhaid. An dieser Strasse gibt es alte Häuser, die nicht saniert wurden. Heute wird es schwierig. Es gibt Investoren, die einen Teil dieser Häuser kaufen würden. Die Rendite von Liegenschaften, die viele Flüchtlinge beherbergen, ist sehr gross. Dies verhindert zum Teil die Modernisierung. Es ist ein Teufelskreis.

Im Rahmen der Raumplanung wurden gewisse Gebiete als Entwicklungsgebiete ausgeschieden. Der Anziehungspunkt ist ein weiteres Thema: V.a. Eritreer leben in Bazenhaid unter seinesgleichen ein relativ gutes Leben. Die Spitze der Anzahl Menschen war vor drei bis vier Jahren, aktuell hat es etwas abgenommen.

Ich bin in meinem neunten Jahr als Gemeindepräsident. In den ersten sieben Jahren wurden uns praktisch nie Flüchtling zugewiesen. Sie kamen selbstständig von anderen Gemeinden. Durch die Flüchtlingszunahme in der Schweiz – gerade auch mit dem S-Status – hat sich die Verteilung der Flüchtlinge ein wenig ausgeglichen und wir hatten wieder Zuweisungen. Es ist sicherlich der Anziehungspunkt der Menschen vor Ort und der günstige Wohnraum.

Schulthess-Grabs legt ihre Interessen offen: Ich war acht Jahre in der Gemeinde Grabs tätig und teils für die Flüchtlinge zuständig. Wird die vom Bund für die Flüchtlinge ausbezahlte Globalpauschale ausgeschöpft?

Die Zuweisung durch den Trägerverein Integrationsprojekte (TISG) erfolgt nach einem Schlüssel. Hat sich dieser durch den Schutzstatus S in den letzten Jahren verändert? Bei desolaten Liegenschaften in Grabs, die von der Gemeinde gekauft und an Flüchtlinge abgegeben wurden, verlangte man nach der Sanierung von den Flüchtlingen Geld, wenn sie einen Job gefunden hatten. Erfolgt das in Kirchberg auch so?

Roman Habrik: Es gibt vom Bund die Gesamtpauschale und die Integrationspauschale. Die Integrationspauschale wird ausgeschöpft, die Pauschale für die ersten fünf Jahre nicht immer vollständig. Wenn vier Flüchtlinge zusammen in einer Viereinhalbzimmerwohnung wohnen, versuchen wir, nicht jedem 700 Franken für eine Einzimmerwohnung zu bezahlen, damit so eine Wohnung nicht für 2'800 Franken vermietet werden kann. Das ist das Geschäftsmodell. Wir bezahlen nur 300 Franken, und dadurch ist die Pauschale nicht ausgeschöpft.

Die Verteilung hat mit dem Schutzstatus S viel ausgelöst. Diese Flüchtlinge sind über den ganzen Kanton verteilt, sie haben keine Niederlassungsfreiheit. Es ist kein Thema in der Diskussion. Alle Gemeinden haben entsprechend ihrer Bevölkerungszahl gleichviele dieser Flüchtlinge – auch die Tiefsteuergemeinden, in die kein Flüchtling freiwillig hinzieht, weil er keine Wohnung im Preissegment findet. Es gibt keinen Vorwurf an die TISG, dass die Flüchtlinge nicht richtig verteilt werden. In der Asylverordnung ist aufgeführt, die Flüchtlinge zu zählen, die

bereits fünf Jahre da sind. Zur dritten Frage mit den Sanierungen: Was ist hier die genaue Frage?

Schulthess-Grabs: Ein praktisches Beispiel: Bei einer Flüchtlingsfamilie aus Afghanistan hat der Vater eine Arbeitsstelle erhalten und etwas verdient. Ich habe aufgrund des desolaten Zustands der Wohnung interveniert. Nach der Sanierung wurde die Miete erhöht und die Familie musste anschliessend zum Sozialamt. Dies ist nicht integrationsfördernd. Wie ist das in Ihrer Gemeinde?

Roman Habrik: Aufgrund der freiwilligen und nicht zugeteilten Zuzüge in den letzten sieben Jahren, haben alle selbst eine Wohnung gefunden. Erst mit der S-Verteilung der ukrainischen Flüchtlinge mussten wir wieder selbst Wohnungen dazumieten. Wir haben eine Verantwortung, dass diese Wohnungen einen gewissen Standard aufweisen und nehmen diese auch wahr.

Schulthess-Grabs: Sie sprachen vorhin von Fussballklubs als einzige Möglichkeit für eine Integration. Ich störe mich an dieser Aussage. Es gibt nicht nur im Fussball Möglichkeiten zur Integration.

Ein weiteres Beispiel: Einer Familie mit Kindern, von der ein Elternteil bereits arbeitstätig ist und die Frau die Kinder platzieren müsste, um ebenfalls arbeiten gehen zu können, wurde die Kinderbetreuung, die über das Sozialamt hätte abgegolten werden können, nicht akzeptiert. Kennen Sie ebenfalls ein solches Beispiel aus Ihrer Praxis?

Roman Habrik: Da wurde ich falsch verstanden: Fussball ist nicht die einzige Integrationsmöglichkeit. Man hätte auch das Klassenfoto nehmen können, aber unsere Klassenfotos sind nicht öffentlich. Es ist ein Beispiel der Durchmischung in gewissen Situationen im Dorf. Anhand des Beispiels der C-Junioren wird aufgezeigt, wie viele Eritreer-Kinder in einem Jahrgang sind. Sie sind aber nicht die einzigen fremdsprachigen Kinder. Es ist eine gewisse Häufung da. Dies ist ein Beispiel für Eltern, mit welchen Menschen sie in Kontakt kommen, wenn sie ihr Kind im Fussballklub anmelden und am Sonntag an ein Spiel gehen.

Wir haben ein Familienzentrum aufgebaut und die Tagesbetreuung sichergestellt, für die das Sozialamt die Betreuung bezahlt. Es ist sogar eine eritreische Flüchtlingsfrau in der Kita angestellt.

Benz-St.Gallen: Ich kann sehr gut nachvollziehen, dass sich gewisse Leute in der Gemeinde Kirchberg oder im Dorf Bazenheid aufgrund der grossen Bevölkerungsgruppe nicht mehr wohl fühlen.

Vielleicht ist es subjektiv, dass man sich nicht mehr wohl fühlt, wenn viele fremdländisch aussehende Personen im Dorf sind. Sie sagten, früher hätte man zu Bazenheid «Bazedonien» gesagt, das ist mir bekannt. D.h., es gab eine grosse Bevölkerungsgruppe von Mazedonierinnen und Mazedoniern in Bazenheid, und heute gibt es offenbar eine grosse Gruppe Eritreer. So habe ich Sie verstanden und das Bild vom Fussballklub interpretiert. Hat sich das Problem mit dieser Gruppe von Personen aus Mazedonien entschärft? Was erhoffen Sie sich von einer Wohnsitzpflicht? Wie stellen Sie sich das konkret vor, dass dies für Bazenheid eine Entlastung geben könnte?

Roman Habrik: Es waren nicht nur Mazedonier, es waren die Staaten von Ex-Jugoslawien. Sie sind akzeptiert und zu einem grossen Teil integriert. Die Auswirkungen sind ersichtlich, dass das Verhältnis zwischen Real- und Sekundarschule in unserer Gemeinde anders ausfällt als in anderen Gemeinden. Die Belastung ist hoch und sie verstärkt sich nochmals etwas. Bazenheid ist ein offenes Dorf, es lebt dadurch. Andere Leute sagen, es sei farbiger und hat Qualität. Die Grenze ist erreicht und wir erhoffen uns, dass keine weiteren Zuweisungen erfolgen. Es gibt Gemeinden im Kanton, die keinen Flüchtling haben, der länger als fünf oder sieben Jahre dort ist. Dorthin könnte man aktiv einige Flüchtlinge überweisen.

Zur Zuteilung eines Wohnraums als Sozialleistung: Sie sollten einen Umzug in eine andere Gemeinde nicht selbst entscheiden können. Diese Steuerwirkung erhoffen wir uns.

Raths-Rorschach legt seine Interessen als Stadtpräsident von Rorschach offen. Wir haben 10'300 Einwohnerinnen und Einwohner und der Ausländeranteil ist grösser als 50 Prozent. Ich unterstütze Roman Habrik; seine Aussagen treffen zu. Bei uns leben Flüchtlinge länger als fünf oder sieben Jahre. Diejenigen Gemeinden, in denen Flüchtlinge über sieben Jahre leben, sind die gebeutelten «Zuzugsgemeinden». Das sind in der Regel Städte wie Kirchberg, Wil, Rorschach usw. Es sind 17 Städte rot gekennzeichnet. Es macht ohnmächtig, dass wir im Verhältnis zu den 75 Gemeinden so stark und andere null belastet sind. In der VSGP kämpfen wir seit längerem dagegen, sind aber unterlegen. Ich bin deshalb dankbar, sitzen wir heute hier. Ich habe hohe Erwartungen, dass wir zukünftig in eine andere Richtung gehen. Wenn wir von Solidarität sprechen, befinden wir uns hier nicht auf einer solidarischen Ebene. Wir wünschen uns das aber.

Monstein-St.Gallen: Wir sprechen heute primär über einen Verbesserungsvorschlag für Personen, die sich die ersten fünf bzw. sieben Jahre in unserem Land befinden. Statistisch betrachtet gibt es in diesen Bevölkerungsgruppen viele, die sieben Jahre bereits überschritten haben. Für diese Personen würde ein solcher Vorschlag nicht greifen. Deshalb steht hier eine statistische Grundlage zur Verfügung, damit man sieht, wie gross der Anteil innerhalb dieser Bevölkerungsgruppen an Personen ist, die sich in den ersten sieben Jahren befinden und wie gross der Anteil an Personen ist, die ihren Wohnort ohnehin frei wählen können.

Regierungsrätin Bucher: Es ist nicht ganz korrekt, dass wir nur über die Menschen sprechen, welche die ersten fünf oder sieben Jahre in einer Gemeinde wohnhaft sind. In der Regel ändert sich der Status dieser Personen nach Ablauf der fünf oder sieben Jahre. Diese beiden Fristen entstammen der Frist für die Ausrichtung von Global- und Integrationspauschalen. Anschliessend ist die ordentliche Sozialhilfe zuständig. Der Status dieser Leute ändert sich aber nicht, deshalb betrifft diese Vorlage Personen, die sich sowohl in der Phase befinden, in der sie noch über die Globalpauschale finanziert werden, als auch anschliessend über die Sozialhilfe.

Monstein-St.Gallen: In der Statistik mit den Gesamtgemeinden sind auch Personen aufgeführt, die sich über sieben Jahre im Land befinden?

Roman Habrik: In dieser Statistik (Folie 4) sind nur die Personen berücksichtigt, die länger als fünf und sieben Jahre hier wohnhaft sind. In den ersten fünf Jahren gab es lange Zeit grosse Ungleichgewichte, die sich aber in den letzten drei bis vier Jahren etwas ausgeglichen haben. Da so viele ukrainische Flüchtlinge kamen, hat der TISG bei der Verteilung dieser Neuankömmlinge die ersten fünf Jahre mehr oder weniger ausgeglichen. Dort ist es im Moment relativ fair. Wir gehen nicht davon aus, dass sich dieses Problem in den nächsten sechs Monaten löst. Das wird sich erst über Jahre lösen. Die Politik legt fest, ab wann es nicht mehr gerecht ist. Liegt das bei plus 20, 50 oder 100 Prozent? Wenn wir annehmen, dass es z.B. bei plus 50 Prozent intuitiv fair ist, erhalten wir fünf oder sechs Jahre lang keine neuen Flüchtlinge mehr, bis wir auch auf diesem Niveau sind. Das dauert fünf bis zehn Jahre. Für uns läuft es in die richtige Richtung.

Sulzer-Wil: Sie haben zwei Herausforderungen thematisiert. Einerseits, dass es die Integration erschwert, wenn man so viele Flüchtlinge in der Gemeinde hat. Dazu kommt die Frage der Finanzierung. Eine hohe Sozialhilfequote wie in St.Gallen, Rorschach und Wil verursacht entsprechende Kosten. Davon tragen die Gemeinden heute einen Selbstbehalt von 40 Prozent, da der soziodemografische Sonderlastenausgleich das nur teilweise ausgleicht. Wäre das aus Ihrer Sicht nicht auch ein Weg, der zu verfolgen wäre, dass wenigstens die finanzielle Belastung im Kanton solidarischer verteilt wird?

Roman Habrik: Das wäre ein eleganter Ausweg, um das Problem nicht lösen zu müssen. Gemeinden wie Zuzwil und Mörschwil mit den tiefsten Steuerfüssen werden sich dazu entscheiden, sich frei zu kaufen. Das kann nicht die Lösung sein. Denn es geht um Menschen und deren Integration. Falls das politisch nicht mehrheitsfähig ist und man sagt, diese Personen sind jetzt nun einmal in Bazenheid, befürchte ich, dass irgendwann die Stimmung kippen wird. Letztlich würde es dann heissen, man soll den Leuten einfach Geld senden. Das wäre aber die billige Auswegssituation, die wir uns nicht wünschen.

Wüst-Oberriet: Sie haben mehrfach erwähnt, dass wenn die Politik nicht handelt, es in Bazenheid kippen könnte. Können Sie uns konkret das Szenario in Bazenheid aufzeigen, wie es in fünf oder zehn Jahren aussehen könnte, wenn sich nichts ändert? Können Sie uns auch etwas zur finanziellen Situation von Bazenheid sagen?

Roman Habrik: Vor 25 Jahren gab es die «Alba-Kings». Ein Bericht im Tagblatt vom 12. November 2024⁵ hat diese Geschichte nochmals aufgerollt. Vor 30 Jahren regierten in Bazenheid Banden mit vielen Gewaltvorfällen. Im Rückblick war das eine schlimme Zeit. Ich möchte das nicht unterstellen, aber es ist möglich, dass es weniger Schweizer Neuzuzüger nach Bazenheid geben wird. Die Situation könnte in ein Banlieueverhältnis kippen.

Raths-Rorschach: Die Finanzen sind das eine, die Integration das andere. Es wurde der Fussballklub erwähnt, da sind rund 40 verschiedene Nationen involviert. Das ist eine Herausforderung für die Trainer und die freiwillig Arbeitenden. Dasselbe gilt für die Schule usw. Wenn wir das ausgleichen, schwächen, glätten oder solidarisch anders aufteilen können, hätten wir nebst der finanziellen Seite auch im Alltag dieser Familien einiges mehr in den Gemeinden und Städten erreicht.

Verabschiedung von Roman Habrik

3 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrätin Bucher: Ausführungen gemäss Folien 1 – 7 (Beilage 5).

Claudius Luterbacher: Ausführungen gemäss Folien 8 – 17 (Beilage 5).

Regierungsrätin Bucher: Ausführungen gemäss Folien 18 – 23 (Beilage 5).

Fragen

Huber-Wildhaus-Alt St. Johann: In der Präsentation auf Folie 14 wird Art. 36 AIG erwähnt, der eigentlich den Widerspruch zum Bundesrecht aufzeigen soll. Später folgten auch noch die Ausführungen bezüglich des Widerspruchs zur Flüchtlingskonvention, insbesondere zur freien Wohnsitzwahl. Solche Artikel sollte man jeweils im Kontext lesen. Was oft nicht erwähnt wird, ist der nachfolgende Art. 37 AIG, der vorsieht, dass der Bund selbst eine solche Regelung kennt, dass eine Person auch mit Flüchtlingseigenschaft nicht ohne Zustimmung den Kanton entsprechend wechseln kann. Betrachtet die Regierung in der hier vertretenen Rechtsauffassung die Bundesregelung als rechtswidrig, weil auch der Bund selbst die freie Wohnsitzwahl zumindest bei einem Kantonswechsel einschränkt?

Regierungsrätin Bucher: Art. 36 ist korrekt und Art. 37 schränkt den Kantonswechsel ein. Wir haben Art. 36 als Begründung für die Bundesrechtswidrigkeit aufgeführt, weil es nicht darum geht, den Kantonswechsel einzuschränken, sondern wir innerhalb des Kantons die freie Wohnortwahl einschränken würden. Das verstösst klar gegen Art. 36, der ausdrücklich «innerhalb

⁵ <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/wil/rueckblick-koerperverletzung-erpressung-brandstiftung-als-die-alba-kings-die-region-wil-terrorisierten-ld.2686040>

vom Kanton» erwähnt. Die Begründung ist die Bundesrechtswidrigkeit. Es geht nicht um eine Völkerrechtswidrigkeit. Es liegt nicht am Kanton zu beurteilen, ob eine Bestimmung vom Bundesrecht völkerrechtswidrig ist oder nicht. Das war auch nicht die Frage. Die Frage war, ob Art. 10 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) gegen Völkerrecht verstösst oder nicht. Wir sind der Ansicht, ja, aber er verstösst nicht nur gegen Völkerrecht, sondern auch gegen Bundesrecht, unter anderem gegen Art. 36 AIG.

Benz-St.Gallen: Wie sieht die Praxis in den Gemeinden bei Personen ohne Flüchtlingseigenschaft aus? Wurde diese Praxis auf ihre Rechtmässigkeit überprüft?

Claudius Luterbacher: Mir ist keine Rechtsprechung zu dieser Praxis bekannt. Es dürfte derzeit negative Zuständigkeitskonflikte unter den Gemeinden geben, die hängig sind, aber noch nicht einer Rechtsprechung zugeleitet wurden. Diese wird irgendwann noch kommen. Es ist nicht so einfach, als Verwaltungsmitarbeiter des Kantons in Schriftform an diese Praxis zu gelangen. Offenbar handelt es sich dabei um eine Abmachung, die mir nicht schriftlich vorliegt. Ich denke, die Gemeinden haben dazu durchaus etwas Schriftliches in der Hand. Es handelt sich aber nicht um eine kantonale Verordnung. Das kantonale Recht regelt diese Praxis nicht. Das ist eine Abmachung unter den Gemeinden.

Schmid-Buchs zu Folie 12 zur praktischen Umsetzung dieser Regelungen: Claudius Luterbacher hat darauf hingewiesen, dass die Kontrolle im Vollzug hinkt, wenn es zum Fall kommen würde, dass eine Person ohne Involvierung vom Sozialamt einen Mietvertrag abschliesst. Ich finde, das ist weit hergeholt, weil letztlich ein Vermieter auch gewisse Sicherheiten möchte und nicht mit jedem einen Mietvertrag unterzeichnet. Letztlich stellt sich auch die Frage, ob der Mietvertrag ohne die Involvierung des zuständigen Sozialamtes überhaupt zustande kommt, weil schlichtweg die Sicherheiten fehlen. Ich würde keinen Mietvertrag mit einer Person abschliessen, die mir nicht aufzeigen kann, dass das nötige Einkommen vorhanden ist, um die Miete zu bezahlen. Diese Person würde ja keine Sozialhilfe erhalten, wenn sie über ein ausreichendes Einkommen verfügen würde, um einen solchen Vertrag eigenständig ohne Sicherheit des zuständigen Sozialamtes unterzeichnen zu können. Sehen Sie das auch so?

Claudius Luterbacher: Ich habe diese Frage auch gestellt, als mir diese Praxis so geschildert wurde. Offensichtlich ist es so, dass solche Mietverträge in der Praxis abgeschlossen werden und Leute tatsächlich Wohnungen finden und sogar bei einer Gemeinde angemeldet sind. Die Gemeinde, welche die Sozialhilfe im Anschluss nicht bezahlt, meldet diese Person beim Einwohnerdienst an. Der Fall Niederbüren / Bazenheid hat auch mich stutzig gemacht. Bei Flüchtlingen wäre diese Praxis heute etwas anders zu beurteilen, aber offensichtlich gibt es andere Mechanismen, die hier greifen, als dass man als Vermieter die Sicherheit beim Sozialamt abholt, um einen solchen Mietvertrag abzuschliessen.

Monstein-St.Gallen: Die Frage von Schmid-Buchs ist sehr gut. Ich habe mir eine ähnliche Überlegung gemacht. Wahrscheinlich liegt das Problem tatsächlich bei den Personen und Unternehmen, die sich auf ein solches Geschäftsmodell spezialisieren. Was sind das für Vertragspartner, die solche Geschäftsmodelle führen? Wie könnte man diesen das Handwerk legen oder erschweren?

Folie 9 betrifft die Praxis für Personen ohne Flüchtlingseigenschaften. Dort wird erwähnt, dass eine günstige Integrationsprognose vorliegen müsse. Wird diese einheitlich definiert oder zumindest angewendet? Was muss man sich grundsätzlich darunter vorstellen?

Claudius Luterbacher: Über das Geschäftsmodell kann ich nichts sagen, ich kenne es nicht. Zur Einheit der Praxis: Die kantonale Verwaltung hat nichts mit dieser Praxis zu tun. Das läuft unter der Gemeindeautonomie. Ich kann deshalb nicht beurteilen, ob diese Praxis einheitlich ist oder ob man sich auf einheitliche Kriterien bezieht, was die Integrationsprognose betrifft, ob

diese günstig ist oder nicht. Da müsste man einzelne Gemeinden fragen. Ich bin mir auch unsicher, ob eine einzelne Gemeinde beurteilen kann, ob die Praxis über alle Gemeinden gesehen einheitlich ist, weil diese mutmasslich nicht erhoben wird. Ich zweifle deshalb daran, ob man überhaupt beurteilen kann, ob sie einheitlich ist oder nicht. Ich weiss auch nicht, ob wenigstens abstrakte Kriterien formuliert wurden, was unter «günstige Integrationsprognose» zu verstehen ist.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Sie haben das mit gemachten Erfahrungen begründet. Hier besteht aber eine andere Ausgangslage, weil der Vermieter weiss, dass die Sozialhilfe als Geldleistung ausbezahlt wird. Sind Sie nicht der Meinung, dass das Wissen, dass zukünftig die Sozialhilfe als Sachleistung und nicht mehr als Geldleistung ausbezahlt wird, genau der entscheidende «Game-Changer» ist? Dieser hätte zur Folge, dass solche Fälle nicht mehr vorkommen, da man weiss, dass das Geld nicht mehr fliesst, sondern dass die Gemeinde auch einen anderen Wohnort innerhalb der Gemeinde zuweisen könnte und so der Mietvertrag schnell wieder gekündigt werden würde.

Claudius Luterbacher: Diese Frage erlaubt eine ganz wichtige Präzisierung: Der Verweis auf die Praxis bezieht sich auf die vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaften, die bereits am Wohnort Sozialhilfe empfangen und diese als Sachleistung ausgerichtet erhalten. D.h., diese Problematiken sieht man in der Praxis dort, wo das angewendet wird und mit diesem Vorschlag auf Personen mit Flüchtlingseigenschaften ausgeweitet werden soll. Wenn das greifen würde, müsste man es eigentlich bereits bei den vorläufig Aufgenommenen wissen, aber offensichtlich besteht diese Problematik trotzdem.

4 Allgemeine Diskussion

SP-GRÜNE-GLP-Delegation

Sulzer-Wil (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Ich lege meine Interessen als Vorstandsmitglied im TISG (bis am 23. Mai 2025) offen. In der Asyl- und Integrationspolitik verfolgen die Kantone und die Gemeinden das gleiche Ziel: die möglichst gelingende Integration von geflüchteten Menschen. Wir dürfen feststellen, dass die Gemeinden in unserem Kanton die Aufgabe im Grossen und Ganzen gut machen. Der Kanton, die Gemeinden, aber auch der TISG und viele Freiwillige, die sich engagieren, machen eine grosse, wichtige und gute Arbeit. Das ist wichtig für die betroffenen Menschen. Es ist aber auch wichtig für die Akzeptanz dieser Personen aus dem Asylbereich in der Bevölkerung und den Zusammenhalt in unserem Kanton. Wir negieren nicht, dass Herausforderungen im Asylbereich und in der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bestehen. Bei allem Effort ist die Integrationsaufgabe für die Gemeinden, die Bevölkerung und die Flüchtlinge höchst anspruchsvoll. Es gibt Gemeinden, bei denen tatsächlich ein grosser Handlungsdruck besteht. Wie in Kirchberg gibt es Gemeinden, wo eine Konzentration von Menschen besteht, die aus dem gleichen Herkunftsland kommen. Wir haben es in der Darstellung von Roman Habrik gesehen, dass auch andere Gemeinden, nicht nur Kirchberg, seit vielen Jahren eine besondere Verantwortung in der Begleitung, Betreuung und Integrationsarbeit übernehmen. Das sind z.B. Wil, St.Gallen, Rorschach und Flawil. Auch dort stellt die Integration eine grosse Herausforderung und eine grosse finanzielle Belastung dar, die nur teilweise ausgeglichen wird. Die Frage ist, wo der Handlungsspielraum bei den Gemeinden und beim Kanton liegt, um diesen Schwierigkeiten begegnen zu können. Raths-Rorschach hat heute Morgen gesagt, dass in den Gemeinden eine gewisse Ohnmacht vorliegt, wie man dem begegnen kann. Ich teile diese Einschätzung. Jetzt beraten wir den Vorschlag, dass man eine Steuerung der Wohnsitznahme dieser Personen aus dem Asylbereich über das ganze Kantonsgebiet hinweg machen will, indem man die Wohnortwahl einschränken möchte. Aufgrund des Gutachtens des Instituts für Europa-recht der Universität Freiburg (Beilage 2) ist für uns eindeutig, dass eine Einschränkung der

Wohnortwahl nicht gerechtfertigt werden kann und dass der Nachtrag völker- und bundesrechtswidrig wäre. Als Mitglieder des Kantonsrates können wir nicht ernsthaft einen solchen Nachtrag erlassen, im Wissen, dass dieses Bundesrecht und Völkerrechte verletzt – auch nicht um ein Zeichen zu setzen und auch nicht, weil wir keine andere Idee haben. Für uns ist das kein ernsthaftes Vorgehen. Die Regierung beantragt darum richtigerweise Nichteintreten auf die Vorlage. Die grundsätzlichen Freiheits- und Gleichheitsrechte stehen allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft zu. Sie stehen nicht zur Disposition des Gesetzgebers, auch nicht im Kanton St.Gallen.

Das Problem liegt im Kern und nicht bei der freien Wohnsitzwahl von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Geflüchteten im Fall vom Bezug von Sozialhilfeleistungen. Das Problem ist für uns grundsätzlicher. Es liegt darin, dass wir sehr unterschiedliche Bedingungen und Strukturen in den Gemeinden im Kanton St.Gallen haben. Wir haben sehr unterschiedliche Belastungen, auch in der Sozialhilfe, die sich auf wenige Gemeinden fokussiert. Zur Erinnerung: jede dritte Sozialhilfebezügerin wohnt in der Stadt St.Gallen. Zusammen mit Wil und Rorschach lebt rund die Hälfte aller Sozialhilfeklientinnen und -klienten in diesen drei Zentren, und das nicht erst seit gestern, sondern seit Jahrzehnten. Diese Städte und Zentren hätten allen Grund, eine gerechtere, solidarischere Verteilung der Lasten zu fordern.

Wir sehen auch ein paar Ansatzpunkte, wie wir die Gemeinden in der Integrationsaufgabe unterstützen können, um diese Belastungen besser zu verteilen. Es sind Ansätze, die man weiter diskutieren müsste. Für ein paar kleinere Gemeinden ist es schwierig, diese Integrationsaufgabe fachlich gut umzusetzen. Hier wäre eine bessere Vernetzung der Gemeinden oder die Förderung von regionalen Verbänden für die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Asylbereich etwas, das helfen könnte diese Aufgabe besser wahrzunehmen. Der TISG oder das Migrationsamt könnten die Gemeinden und diese Verbände dabei noch besser unterstützen. Anders als in Zentren können sich in kleineren Gemeinden auch Chancen bieten, weil dort vielleicht der Einbezug von Freiwilligen besser gelingt. Die kleinräumigen Strukturen betrachte ich auch als Chance und nicht nur als Nachteil. Man kennt sich, es gibt funktionierende Netzwerke und man kann das lokale Gewerbe vielleicht besser einspannen. Diese Vorzüge lassen sich vielleicht noch besser nutzen.

Die Erhöhung des Beitragssatzes beim soziodemografischen Sonderlastenausgleich wäre für uns auch eine Variante. Damit könnte man wenigstens die finanziellen Belastungen der Gemeinden mit vielen Personen mit Flüchtlingseigenschaften in der Sozialhilfe besser abgelden. Wir erachten den aktuellen Selbstbehalt von 40 Prozent als zu hoch. Wir könnten die Regierung beauftragen, mit Blick auf den nächsten Wirksamkeitsbericht eine Anpassung vom Finanzausgleich beim soziodemografischen Sonderlastenausgleich vorzuschlagen. Mit Blick auf die Abstimmung vom 18. Mai 2025 bin ich zwar nicht sehr optimistisch, dass wir eine Besserstellung erreichen, aber es wäre ein Versuch wert, diese Diskussion zu vertiefen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass man gewisse Anreizsysteme entwickelt, wie sie auch das Gutachten vorschlägt. Das wäre grundsätzlich unbedenklich und möglicherweise auch ähnlich wirksam. Wir könnten motivierende Anreize für die Gemeinden entwickeln, die sie bei der Integrationsaufgabe stärken. Man könnte auch Anreize für die Flüchtlinge entwickeln. Wir könnten die Regierung beauftragen, solche Anreize zusammen mit den Gemeinden, dem TISG und allen Involvierten zu entwickeln und dem Kantonsrat dazu Bericht zu erstatten. Vielleicht hilft auch ein Blick über den Tellerrand hinaus: Wie und was machen andere Kantone? Wir können vielleicht davon lernen, wie andere Kantone diese Aufgabe erledigen.

SVP-Delegation

Schmid-Buchs (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir müssen handeln, und zwar bevor die Stimmung kippt, nicht nur in Kirchberg, sondern auch in weiteren Gemeinden des Kantons.

Ich spreche nur für die Zeitspanne, seit der ich Fraktionspräsident bin (1. Januar 2024)

Es irritiert uns, dass die Ausarbeitung des XIII. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz eine «Zangen- geburt» war. Dies nicht, weil sich die Motionärinnen der Mitte-EVP- und SVP-Fraktion nicht einig gewesen wären. Es fällt mir nicht leicht es so zu formulieren, aber man muss schon fast von einer «Arbeitsverweigerung» der Regierung sprechen, wenn man einen genauen Blick auf die Erarbeitung dieser Botschaft wirft. Statt einer Botschaft kam zuerst ein Rechtsgutachten mit dem Wunsch, die Motion 42.21.26 «Zuweisung von Wohnraum an anerkannte Flüchtlinge» abzuschreiben. Selbstverständlich kamen wir diesem Wunsch nicht nach, sonst wären wir heute nicht in dieser Kommission. Das führte dazu, dass quasi in letzter Minute der der Regierung zur Verfügung stehenden Umsetzungsfrist eine mangelhafte Botschaft in die Vernehmlassung geschickt wurde. Ich kann bestärken, dass Austausche stattfanden. Es ist aber aussergewöhnlich, dass wir in dieser Aufgabenteilung zwischen Kantonsrat und Regierung, nämlich dass der Kantonsrat motioniert und die Regierung eine Umsetzung vorschlägt, letztlich die Motionäre wirklich jeden Aspekt dieser Vorlage zur Nase herausziehen mussten. Die SVP-Fraktion verurteilt das Vorgehen. Die Regierung hat damit in gewissem Masse eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kantonsrat und der Regierung in der Umsetzung von Entscheidungen des Kantonsrates geritzt. Ein solches Vorgehen darf nicht Schule machen.

Die SVP-Fraktion erachtete es deshalb als notwendig, eine eigene rechtliche Beurteilung der Situation in Auftrag zu geben. Ihnen liegt das Rechtsgutachten vom ehemaligen Bundesrichter Prof.Dr. Hansjörg Seiler vor (Beilage 3). Dieses bestätigt auch, dass eine völkerrechts- und bundesrechtskonforme Umsetzung vom Motionsauftrag möglich ist.

Ich möchte die wichtigsten Punkte hervorheben: Die Motion verlangt, dass Wohnraum für Personen aus dem Asylbereich, namentlich für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, grundsätzlich als Sachleistung gewährt werden soll. Damit soll die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen und den anerkannten Flüchtlingen gefördert werden. Eine Wohnortszuweisung kann und muss gemäss dem Wortlaut der Motion zur Erreichung dieses Ziels nicht zwingend vorgesehen werden.

Prof.Dr. Hansjörg Seiler kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass eine Ungleichbehandlung gegenüber Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in diesem Fall, dass nur Flüchtlinge Wohnraum als Sachleistung erhalten würden, nach herrschender Rechtsauffassung zulässig ist und sie objektiv gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Eine solche Rechtfertigung kann namentlich im Bestreben liegen, wie im Motionsauftrag ausdrücklich erwähnt, dass die Integration von sozialhilfebeziehenden Flüchtlingen gefördert wird.

Insgesamt kann die Motionsabsicht gemäss Prof.Dr. Hansjörg Seiler jedenfalls nichts als eindeutig völkerrechts- oder bundesrechtswidrig betrachtet werden. Wir sollten deshalb einen allfälligen Streitfall, ob die Auslegung so richtig ist oder nicht, einem Gericht überlassen und nicht der Regierung. Letztlich muss der politische Wille klar sein. Wir müssen die Integration dieser Leute vereinfachen und damit die rechtlichen Grundlagen dazu schaffen.

Bereits heute besteht keine vollständige Freizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge. Würde eine volle Freizügigkeit gelten, wäre es nicht möglich, dass eine Zuweisung an die Kantone erfolgt. Für die SVP-Delegation ist es deshalb klar, dass dem Willen des Kantonsrates entsprochen werden muss und damit eine Umsetzung des Motionsauftrags erreicht werden soll. Es bieten sich gemäss dem Rechtsgutachten im Rahmen des Völker- und Bundesrechts ausreichend Optionen für die Umsetzung an.

FDP-Delegation

Raths-Rorschach (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Dass in einigen Gemeinden des Kantons neben einer Konzentration von vorläufig aufgenommenen Personen auch eine grössere Gemeinschaft von anerkannten Flüchtlingen aus dem gleichen Herkunftsland entstanden sind, wird in der Motion begründet. Das können mehrere betroffene Städte wie auch Gemeinden bestätigen. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden belegen, dass das Ziel einer gleichmässigen Verteilung von geflüchteten Personen im Kanton St.Gallen nicht funktioniert. Ebenso können die betroffenen Gemeinden belegen, dass weder

die Pauschalen vom Bund noch der Finanzausgleich die entstandenen Belastungen vollständig ausgleichen. In jüngerer Vergangenheit sind im Kanton neben dieser zu behandelnden Motion zwei weitere Vorstösse eingegangen mit dem Ziel, die Verteilung von Personen im Asylbereich fairer auszugestalten (Standesbegehren [41.19.01](#) «Solidarische Lösung im Flüchtlingswesen» vom 16. September 2019 und Interpellation [51.23.57](#) «Verhältnismässige Verteilung von Personen des Asylbereichs auf die Gemeinden» vom 18. September 2023). Das deutet darauf hin, dass dem Anliegen von einer ausgewogenen Verteilung von den Geflüchteten zur Ermöglichung einer erfolgreichen sozialen und beruflichen Integration ein hohes Augenmerk zukommt. Das Ziel der vorliegenden Gesetzesanpassung ist, dass die Wohnsitznahme von Personen aus dem Asylbereich über das ganze Kantonsgebiet gestreut werden kann. Aus fachlicher Sicht und mit Bezug auf die Integration ist es zu begrüssen, wenn geflüchtete Personen erst dann ihren Wohnsitz wechseln, wenn sie integriert sind, ausser der Wohnsitzwechsel würde die Integration fördern. Dabei gilt es zu beachten:

- Das Rechtsgutachten der Regierung zeigt klar auf, dass die vorgesehene Gesetzesanpassung völkerrechtswidrig ist.
- Wir hätten uns gewünscht, dass die Regierung aufgezeigt hätte, wie die Sachlage in anderen Kantonen ist. Gibt es Praxiserfahrungen mit der Zuweisung von Wohnraum als Sachleistung? Allenfalls könnte die Kommission diesbezüglich Abklärungen in Auftrag geben und an einem weiteren Sitzungstag die Ergebnisse zusammen mit dem SVP-Gutachten von Prof.Dr. Hansjörg Seiler diskutieren, das kurzfristig öffentlich gesetzt wurde.
- Nebst der Völkerrechtswidrigkeit ist zudem zu beachten, dass die vorgesehene Gesetzesänderung nicht verhindert, dass geflüchtete Personen einen Mietvertrag in einer anderen Gemeinde unterzeichnen können.
- Mit der vorgesehenen Änderung wird nicht die Niederlassungsfreiheit eingeschränkt, sondern nur die Finanzierung der Wohnung als Sachleistung. Geflüchtete Personen können darum weiterhin den Wohnort wechseln. Der neue Artikel steht somit in Konkurrenz zu einem sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz. Das wiederum führt aufgrund der Erfahrungen zu Konflikten zwischen den betroffenen Gemeinden, weil mit dem Unterstützungswohnsitz auch die Zuständigkeit wechseln wird. Das wirft auf der Durchführungsebene weitergehende Fragen auf. Eine zur Verfügung gestellte Wohnung in der Gemeinde A, ein unterzeichneter Mietvertrag in einer Gemeinde B, das führt zu einem Klärungsbedarf auf der Ebene der Durchführung.

Zusammengefasst schafft die vorgesehene Lösung eine grosse Rechtsunsicherheit mit daraus folgenden Rechtsverfahren. Zudem könnte davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Gesetzesanpassung über kurz oder lang über den Rechtsweg korrigiert werden würde, womit das angedachte Ziel einer ausgewogenen Verteilung von geflüchteten Personen nicht erreicht würde. Es scheint deshalb nicht der richtige Weg zu sein, eine völkerrechtswidrige Gesetzesanpassung, die zudem viel Rechtsunsicherheit schafft, zu unterstützen.

Allerdings stellt die FDP-Delegation fest, dass dem Ziel von einer besseren Verteilung der geflüchteten Personen und damit der Steuerung der Wohnsitznahme über das gesamte Kantonsgebiet hinweg mit einer anderen Massnahme begegnet werden könnte. Dafür braucht es keine Gesetzesanpassung. Unsere Überlegungen dazu:

- Heute werden bei der Verteilung von geflüchteten Personen ausschliesslich die Personen berücksichtigt, für die der Bund eine Pauschale ausrichtet; je nach Status fünf bis sieben Jahre nach der Aufnahme. Genau diese Praxis führt zu einer ungleichen Verteilung der geflüchteten Personen.
- Mit diesem Vorgehen werden geflüchtete Personen Gemeinden zugeteilt, in denen bereits heute überdurchschnittlich viele Geflüchtete wohnhaft sind («Zuzugsgemeinden»). Die Statistik gibt Auskunft darüber. Dabei muss man wissen, dass gerade die Sozialhilfequote bei dieser Personengruppe sehr hoch ist – das kann belegt werden. Das führt zu einer doppelt hohen Belastung der betroffenen Gemeinden, da für geflüchtete Personen mit Anwesenheit über fünf und sieben Jahre keine Bundespauschale mehr ausgerichtet wird. Die Gemeinden kommen in diesen Fällen vollständig für die finanzielle Unterstützung auf.

- Mit einer Anpassung der Asylverordnung könnte dem Ziel der Gesetzesanpassung, ohne in einen Konflikt mit dem Völkerrecht zu geraten, Rechnung getragen werden. Die Verteilung von geflüchteten Personen über das gesamte Kantonsgebiet könnte eindeutig besser gesteuert werden, und zu diesem Zweck müsste Art. 14 der Asylverordnung angepasst werden. Wir beantragen, der Regierung den Auftrag zu erteilen, eine Anpassung in der Asylverordnung vorzunehmen.

Die Mitte-EVP-Delegation

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Motion thematisiert ein reales und wachsendes Problem. Es handelt sich nicht um eine Motion, die ins Blaue hinausschiesst, sondern sie adressiert ein reales Problem. Diese politischen und gesellschaftlichen Probleme sollten nicht länger toleriert werden. Roman Habrik hat dies mit markigen Worten umschrieben. Es ist ein Gebot der Stunde jetzt zu handeln. Beim Studium der Botschaft ging es mir ähnlich wie Schmid-Buchs. Man kann sich dem Eindruck nicht ganz verwehren, dass das Problem als solches von Seiten der Regierung nicht anerkannt wurde. Die zunehmende Konzentration von Flüchtlingen in bestimmten Gemeinden und auch Quartieren führt zu sozialen Spannungen. Es ist auch kontraproduktiv, weil die Integration erschwert, wenn nicht teilweise sogar verunmöglicht wird. Die Entwicklung widerspricht dem Ziel einer solidari-schen und chancengerechten Gesellschaft. In verschiedenen Gemeinden des Kantons ergeben sich klare Überlastungssituationen. Ghettobildung, kulturelle Abschottung und Überforderung von Schulen und Sozialdiensten sind reale Folgen, gerade weil Asylsuchende mit gleichen Sprach- und Herkunftshintergründen sich oft in den gleichen Quartieren ansiedeln. Es könnten sogenannte «Parallelgesellschaften» entstehen, anstatt dass Integration stattfindet. Anstatt Lösungen vorzuschlagen, hat die Regierung ein Rechtsgutachten vorgelegt und sagt, man kann auf diese Motion allein aus diesem Grund nicht eintreten. Sie bleibt Antworten schuldig, wie das Problem sonst gelöst werden könnte. Ein rein finanzieller Ausgleich zwischen den Gemeinden genügt nicht. Integration kann nicht allein mit Geld gelingen. Ein Rechtsgutachten ersetzt keine politische Verantwortung. Man kann die Rechtslage auch anders betrachten, als sie das Gutachten, das die Regierung eingeholt hat, interpretiert. Immerhin kommt ein ehemaliger Bundesrichter nicht zu den genau gleichen Ergebnissen (Beilage 3). Wir sind der Bevölkerung Lösungen schuldig, weil das Asylsystem teilweise in der Bevölkerung nicht mehr verstanden wird. Zudem ist die heutige Verteilung der Flüchtlinge unfair. Einige Gemeinden tragen eine überproportionale Last, andere leisten fast keinen Beitrag. Die Solidarität unter den Gemeinden spielt nicht. Aus diesem Grund haben wir bereits einen entsprechenden Vorschlag eingereicht. Ein weiterer Aspekt betrifft einen Fall von einem Flüchtling aus Eritrea. Diesen konnten Sie der «NZZ» und weiteren Medien entnehmen. Diese Person hätte aufgrund eines strafrechtlichen Landesverweises ausgeschafft werden sollen. Sie kehrte aber zurück in die Gemeinde Kirchberg und bezieht dort weiterhin Sozialhilfe, weil man sie aufgrund ihres Flüchtlingsstatus nicht ins Heimatland zurückführen kann. Solche Fälle untergraben das Vertrauen in den Rechts- und Sozialstaat. Diesen Fall versteht niemand. Ich glaube auch nicht, dass irgendjemand der Meinung ist, dass es richtig ist, wie es in diesem Fall gelaufen ist. Personen mit einem rechtskräftigen Landesverweis, die nicht ausgeschafft werden können, sollten nicht bessergestellt werden als andere, nicht kriminelle Ausländer in der gleichen Situation. Diese befinden sich glücklicherweise in der Mehrheit. Auch dazu haben wir einen entsprechenden Vorschlag eingereicht, dass Personen mit einer Landesverweisung und Flüchtlingsstatus nur Not- statt Sozialhilfe erhalten. Die Mitte-EVP-Delegation wünscht, dass diejenigen Flüchtlinge, die hierbleiben dürfen, möglichst gut und schnell in den Arbeitsprozess, ins Schulsystem und in die Gesellschaft integriert werden. Das kann aber nur gelingen, wenn es nicht zu grossen Ansammlungen von Flüchtlingen kommt. Das Asylwesen soll und darf nicht zu einem Wunschkonzert verkommen.

Regierungsrätin Bucher: Danke für die Rückmeldungen, die ich zur Kenntnis nehme.

Zum Vorwurf der Arbeitsverweigerung, den ich mit Entschiedenheit zurückweise: Wir haben das wirklich ernstgenommen, weil wir auch ein bisschen erschrocken sind, dass der Kantonsrat die Motion überwiesen hat, obwohl wir überzeugt waren, dass wir deutlich gesagt haben, was wir davon halten und es sich um ein völkerrechtswidriges Ansinnen handelt, das man umsetzen müsste. Wir haben uns Gedanken gemacht, wie wir mit dieser Situation umgehen. Ich glaube, wir haben es richtig gemacht, indem wir das Gespräch gesucht haben, nicht nur mit den Motionären, sondern auch mit den Fraktions- und Parteispitzen. Das Vorgehen war jederzeit abgesprochen. Wir haben auch nicht verzögert, sondern waren ständig am Ball und haben stets geliefert. So haben wir auch das Gutachten gemäss der Absprache geliefert. Wenn ein Gutachten von einer renommierten Universitätsprofessorin, die gemeinsam von allen an diesem Thema Beteiligten bestimmt wurde, zum Schluss kommt, dass es völker- und bundesrechtswidrig ist, ist es von Seiten der Regierung nur konsequent, wenn man mit dieser Argumentation auch entsprechend weiterfährt.

Zum Gutachten von Prof.Dr. Hansjörg Seiler: Das konnte ich aufgrund der Kürze der Zeit summarisch zur Kenntnis nehmen. Das Gutachten sagt, dass die Verhältnismässigkeit der Abweichung vom Gebot der Gleichbehandlung nicht abschliessend beurteilt werden kann und dass ein Ausgang vor Gericht nicht absehbar wäre. Das ist der kleinste gemeinsame Nenner beider Gutachten. Entsprechend muss die auftraggebende Fraktion zugeben und unterstützen, dass mindestens eine Unsicherheit besteht und wir eine Bestimmung schaffen würden, die definitiv dem Risiko ausgesetzt ist, dass sie vom Bundesgericht kassiert werden würde. Für mich ist entscheidend, dass diese Unsicherheit den Gemeinden nicht hilft. Im Gegenteil, es schafft noch mehr Unsicherheit, weil Sie einen Vollzug aufbauen würden, der auf unsicherem Fundament steht. Jedes Mal, wenn ein Zuständigkeitskonflikt entsteht, auch aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben zum Unterstützungswohnsitz im Sozialhilferecht, kann eine Partei diese Bundesrechts- und Völkerrechtswidrigkeit dieser gesetzlichen Grundlage im Verfahren geltend machen. Damit entsteht in diesen Verfahren jeweils eine Eskalation an ungeklärten Fragen bis vor Bundesgericht. Diese Rechtsunsicherheit hilft den Gemeinden in keiner Weise das Problem zu lösen. Das bestätigen beide Gutachten. Nur schon aufgrund dessen ist es nach Ansicht der Regierung nicht richtig und nicht sinnvoll, eine solche Bestimmung ins Gesetz zu schreiben. Es würde den Gemeinden Sand in die Augen gestreut werden, weil man damit kein einziges Problem löst.

Es gab auch die Kritik an die Regierung, dass wir keine alternativen Lösungsvorschläge aufgezeigt hätten. Auch diese weise ich zurück. Wir haben bereits bestehende Ansätze aufgezeigt. Das Gutachten sagt es klar, und wir haben das auch in der Botschaft wiederholt: Die jetzigen gesetzlichen Grundlagen lassen alternative Lösungsvorschläge zu. Diese liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Gemeinden besitzen in diesem Bereich Autonomie und können tätig werden. Selbstverständlich verschliessen wir uns nicht, wenn wir die Gemeinden in irgendeiner Art und Weise unter Einhaltung der Zuständigkeitsregelung dabei unterstützen können. Wir anerkennen das Problem. Die Regierung sieht die Herausforderungen der Gemeinden, aber wir lösen dieses Problem nicht mit einer Ergänzung des Sozialhilfegesetzes, das gegen Bundes- und Völkerrecht verstösst. Es braucht andere Lösungen.

5 Spezialdiskussion

5.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 3 (Umsetzungsvorschlag)

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: In diesem Kapitel führt die Regierung aus, wie eine Anpassung vorgenommen werden soll und wie gemäss der Präsentation auch eine Angleichung stattfinden soll für vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft sowie die Ausweitung auf Flüchtlinge mit Flüchtlingseigenschaft. Im unteren Teil führt die Regierung aus, dass es in Ausnahmefällen möglich sein soll Geldleistungen nach wie vor auszuzahlen, dafür sei aber die Zustimmung sowohl von der Wegzugs- als auch von der Zuzugsgemeinde nötig. Im Wortlaut des Entwurfs ist nicht ersichtlich, dass das sichergestellt ist. Deshalb hat die SVP-Delegation vorgängig

einen Antrag zur Präzisierung eingereicht (Beilage 8). Weshalb führt die Regierung hier aus, dass das mit der vorgeschlagenen Änderung gelten würde, aber im Wortlaut ist das nicht ausdrücklich so vorgesehen? Gibt es allenfalls andere Bestimmungen, die dazu führen?

Regierungsrätin Bucher: Ich kann dem zustimmen. Es ist korrekt, dass wir die Ausführungen am Schluss von S. 5, dass es Voraussetzungen gibt für das Geltendmachen dieser Ausnahmebestimmung, nicht im Gesetz abgebildet haben. Dafür waren zwei Überlegungen ausschlaggebend: Wir wollten es gleich machen, wie es heute für die Personengruppe ohne Flüchtlingseigenschaften ist. Dort gibt es bereits die Voraussetzungen für einen Gemeindefwechsel, die auf dieser berühmten Absprache unter den Gemeinden beruht. Deshalb haben wir hier die gleichen Voraussetzungen genannt. Diese Voraussetzungen sind auch nicht in einem Gesetz oder einer Verordnung festgeschrieben. Es gilt eigentlich das gleiche System sowohl inhaltlich als auch formell bzw. gesetzgebungstechnisch. Der zweite Grund ist, wir haben das Thema ausdrücklich mit dem VSGP besprochen, weil er der Hüter dieser Vereinbarung unter den Gemeinden ist, die dem Kanton im Detail nicht schriftlich, aber inhaltlich selbstverständlich bekannt ist. Es war der ausdrückliche Wunsch, dass auf jegliche Schriftlichkeit zu dieser Vereinbarung bzw. zu diesen Voraussetzungen verzichtet und damit keine Bestimmung dazu im Gesetz aufgenommen wird.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Wir können im Entwurf noch im Detail darüber diskutieren. Ich finde es schwierig, wenn man beim Kapitel «Umsetzungsvorschlag» gewisse Ausführungen macht, die noch nicht der Realität entsprechen. Ich gehe davon aus, wenn im Umsetzungsvorschlag etwas skizziert wird, das mit der Gutheissung vom Entwurf auch entsprechend abgebildet wird.

Abschnitt 4 (Völkerrechtliche Überlegungen und Umsetzungsvarianten)

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Bei beiden Rechtsgutachten geht es um die Bewertung von Art. 26 der Flüchtlingskonvention, die vorschreibt, dass es eine freie Wohnortwahl gibt. Das Rechtsgutachten der Regierung von Prof.Dr. Astrid Epiney kommt zum Schluss, dass Art. 26 verletzt ist. Bei diesen Ausführungen vermisste ich, dass man bei der Bewertung immer davon ausgeht, dass es zu einer Einschränkung der Wohnortwahl kommt. Das war ursprünglich der Titel der Motion, aber im Entwurf der Regierung wird das Recht der freien Wohnortwahl nicht eingeschränkt. Darauf weist auch das Rechtsgutachten von Prof.Dr. Hansjörg Seiler hin. Die Argumentation, dass wenn die Auszahlung als Sachleistung erfolgt, es de facto eine Einschränkung des Wohnorts wäre, ist infrage zu stellen. Dann wäre z.B. eine Gemeinde mit einer sehr tiefen Leerwohnungsziffer auch ein Verstoß gegen Art. 26, weil faktisch kein Wohnraum mehr zur Verfügung steht. Hier wäre die Wohnortwahl faktisch auch eingeschränkt. Zum Argument, es betreffe nur die faktische Einschränkung, möchte ich präzisieren, dass kein Wort im Entwurf von einer Einschränkung der Wohnortwahl spricht. Hier kann man den Ausführungen des Rechtsgutachtens von Prof.Dr. Hansjörg Seiler folgen.

Regierungsrätin Bucher: Ich bin klar nicht dieser Meinung. Das Ziel der Motion ist klar, ansonsten wäre die Gesetzesanpassung nicht nötig. Ziel der Motion ist es, die Wohnortwahl einzuschränken. Das ist die Idee des ganzen Mechanismus. Das haben wir in unseren Ausführungen so dargelegt. Diese Gesetzesanpassung führt indirekt zu einer Einschränkung der Wohnortwahl, was nicht mit dem Völkerrecht vereinbar ist.

5.2 Beratung Entwurf

Art. 10. Abs. 4 Bst. b

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SVP-Delegation): Ich beantrage Art. 10 Abs. 4 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«in Ausnahmefällen als Geldleistung ausgerichtet, insbesondere wenn:

1. dies dem Integrationsziel dient und

2. die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde einem Wohnsitzwechsel zustimmen.»

Das Ziel der SVP-Delegation ist es, dass die Leistung primär als Sachleistung ausgerichtet werden soll. In Ausnahmefällen ist aber auch die Möglichkeit vorgesehen, diese in Geldleistungen auszurichten. Jedoch soll einerseits die Bedingung enthalten sein, dass das gemäss Entwurf der Regierung dem Integrationsziel dienen muss. Andererseits soll dafür eine Zustimmung sowohl der Wegzugs- als auch der Zuzugsgemeinde nötig sein soll. Regierungsrätin Bucher hat ausgeführt, dass dies bisher im Entwurf nicht vorgesehen ist. Unser Antrag möchte das skizzierte Modell auch in diesem Artikel festhalten.

Sulzer-Wil: Wenn beide Gemeinden mit einem Wechsel einverstanden sind, gehe ich davon aus, dass das nur in wenigen Einzelfällen in Frage gestellt wird und Sinn macht, inwiefern erreicht man ernsthaft noch die Zielsetzung des Motionsauftrags? Wenn man übergeordnetes Recht und Völkerrecht missachtet und einschränkt, indem man den Wohnsitz festlegt, erhofft man sich damit eine entsprechende Wirkung, wenn man letztlich keinen Entscheid des Bundesgerichtes kassiert. Aber mit dieser beantragten Ergänzung würde man die Umsetzung in dem Sinn noch erschweren und hätte vielleicht ein paar Einzelfälle, bei denen das gelingen kann. Damit schwächt man das Anliegen der Motionäre.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Wir wollen formell festhalten, was die Regierung vorschlägt. Es wurde auch beim Inputreferat der Regierung erwähnt, dass eine Gemeinde mit diesem Zustimmungsrecht sicherstellen kann, dass man pro forma Anstellungen aus dem Weg gehen kann. Deshalb wünscht man eine Zustimmung der Zuzugsgemeinde. Es geht im Antrag darum, dass dies auch im formellen Recht vorgesehen und gefestigt ist.

Monstein-St.Gallen: In Ziff. 1 heisst es «dies dem Integrationsziel dient». Wenn man auf die statistische Ausgangslage zurückgeht, wäre das in der Regel wahrscheinlich der Fall, wenn Personen aus «stark belasteten» Gemeinden wegziehen würden, z.B. von Bazenheid und Kirchberg. In Ziff. 2 heisst es «die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde einem Wohnsitzwechsel zustimmt». Die bisherige Gemeinde wird sowieso einverstanden sein. Und bei der neuen würde es sich um eine weniger belastete Gemeinde handeln, damit Ziff. 1 greift. Man würde einen Mecano schaffen, der stark belasteten Gemeinden wie z.B. Kirchberg ermöglicht, hier Geldleistungen in der Art eines «Kuhhandels» zu ermöglichen. Verstehe ich hier etwas falsch oder gibt es noch zusätzliche Szenarien und Überlegungen, die zu diesem Antrag geführt haben?

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Es wird in Abs. 3 «Umsetzungsvorschläge» von der Regierung gut beschrieben. Es geht um Fälle, in denen z.B. jemand eine bestimmte Arbeitsstelle hat, an einem Wohnort angenommen wurde, aber noch nicht von der Sozialhilfe losgelöst ist. Dort soll ein vorzeitiger Wohnortswechsel möglich sein, bevor man von der Sozialhilfe abgelöst ist. Das ist kein Kuhhandel, weil man jetzt neu vorschreibt, dass nicht mehr nach Geldleistung geleistet wird, sondern im Grundsatz nach Sachleistung. Die heutige Praxis – immer Geldleistung – wird in Ausnahmefällen immer noch anwendbar sein.

Regierungsrätin Bucher: Wir haben in der Regierung nicht darüber diskutiert, ob wir einen solchen Antrag bekämpfen würden. Der Antrag entspricht dem, was in der Botschaft steht. In dem Sinn spielt es für mich als Juristin keine Rolle, ob es in den Materialien bzw. im Gesetzestext steht. Es ist in dem Sinn eine Präzisierung, die aber ausdrücklich nicht von den Personen aus der Praxis gewünscht wurde.

Hierzu eine weitergehende Überlegung, die an die vorhergehende Diskussion zwischen Huber-Wildhaus-Alt St.Johann und mir zur Frage der Völkerrechtswidrigkeit anknüpft: Mit Hinweis auf

das Gutachten von Prof.Dr. Hansjörg Seiler wurde gesagt, dass die freie Wohnortwahl nicht eingeschränkt sei und es stehe dazu auch nichts im Gesetz. Mit diesem Antrag würden Sie das aber ins Gesetz schreiben.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann zu Regierungsrätin Bucher: Einerseits bin ich der Meinung, wenn etwas in den Materialien steht und in der Botschaft, dann soll das auch im Entwurf abge spiegelt werden, dass auch die Rechtssicherheit für jeden, der den Artikel entsprechend liest, besteht. Diese Personen werden wahrscheinlich nicht immer in der Botschaft nachsehen, was man dort beim Umsetzungsvorschlag geschrieben hat. So wäre das im Entwurf erkenntlich. Zur Völkerrechtsfrage: Wir haben uns die Frage gestellt, ob eine Präzisierung allenfalls eine Auswirkung auf die Erfolgchancen bei einer Normenkontrolle hätte. Dankbarerweise hat in Vo- raussicht auf mögliche Anträge das Rechtsgutachten von Prof.Dr. Hansjörg Seiler bereits eine Variante geprüft, falls es noch Anpassungen geben sollte. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass sowohl wenn man am Wortlaut festhält als auch wenn man noch eine klarere Präzisierung dieser Sachleistung vornimmt, es keine Auswirkung hat. Letztlich geht es um die konkrete Inte- ressensabwägung in Art. 23, aber nicht aufgrund des Wortlauts dieses Artikels. Wir sind des- halb der Meinung, dass man unserem Antrag mit gutem Gewissen zustimmen kann. Das hat keine Auswirkung auf eine Bewertung des Bundesgerichtes.

Benz-St.Gallen: Diese Gesetzesanpassung ist sehr schwierig, weil sie nicht das abbildet, was mit der Motion gefordert wird. Mit Ziff. 2 wird es noch komplizierter, wenn es heisst, dass Woh- nungen nur als Sachleistung ausgerichtet werden und in Ausnahmefällen auch als Geldlei- stung, wenn die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde zustimmen. Wenn ich mir vorstelle, dass in zehn Jahren eine Person zur Sozialhilfe kommt, die irgendwann als Flüchtling in die Schweiz kam, aber noch nie Sozialhilfe bezogen hat, nun aber doch in diese Situation kommt – diese Person ist vielleicht vor sieben Jahren zugezogen –, dann müsste sich eine Mitarbeiterin des Sozialamtes fragen, was sie mit Ziff. 2 macht. Muss sie bei der alten Wohnsitzgemeinde noch irgendetwas abklären? Es ist schwierig, später mit diesem Artikel umzugehen, wenn man nicht mehr weiss, wie eigentlich die Ausgangslage war.

Art. 10 Abs. 4 Bst. b

Antrag

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SVP-Delegation): Ich beantrage Art. 10 Abs. 4 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«in Ausnahmefällen als Geldleistung ausgerichtet, insbesondere wenn:

1. dies dem Integrationsziel dient und
2. die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde einem Wohnsitzwechsel zustimmen.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 9:6 Stimmen zu.

Antrag EVP-Mitte-Delegation Art. 10 Abs. 5 (neu) Sozialhilfegesetz

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Ich beantrage Art. 10 Abs. 5 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Flüchtlinge mit Landesverweisung werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Es wird ausschliesslich Nothilfe gewährt. Diese wird grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet.»

Es gibt Flüchtlinge mit einer strafrechtlichen Landesverweisung, die weiterhin Sozialhilfe bezie- hen können. Das ist für uns stossend, weil sie dadurch besser behandelt werden als nicht krimi- nelle Ausländerinnen und Ausländer. Es besteht die Möglichkeit, Nothilfe statt Sozialhilfe aus- zurichten. Ein solcher Sozialhilfestopp ist z.B. gesetzlich für abgewiesene Personen mit einem

negativen Asylentscheid vorgesehen. Wir halten es für richtig und sinnvoll, bei solchen Personen das Geld auf die Nothilfe einzuschränken und von der Sozialhilfe auszunehmen.

Schmid-Buchs: Dem Antrag der Mitte-EVP-Delegation ist zuzustimmen.

Sulzer-Wil: Der Antrag der Mitte-EVP-Delegation ist abzulehnen.

Hier verlassen wir das Ziel des ursprünglichen Auftrags. Gemäss Roman Habrik geht es erst in zweiter Linie um die finanziellen Folgen für die Gemeinde. Sein wichtigstes Anliegen ist, dass es für die Gemeinde sehr schwierig ist, den Integrationsauftrag mit diesen vielen Flüchtlingen zu erfüllen. Dieser Antrag kommt inhaltlich etwas quer und würde die Integrationsarbeit der Gemeinden erschweren. Ist der Begriff «Flüchtlinge mit einer Landesverweisung» legistisch korrekt? Diese Personen werden vorerst meist in der jeweiligen Gemeinde bleiben und auf Nothilfe gesetzt. Das führt zu einem Rattenschwanz an Folgen, die heute noch nicht absehbar sind. Das dient diesen Gemeinden nicht, um diese Menschen weiterhin gut zu begleiten, damit sie in der Gemeinde integriert werden. Damit machen wir das Ganze noch schwieriger als es heute bereits ist. Das hilft der Zielsetzung der Motionärinnen nicht.

Benz-St.Gallen: Es gibt auch andere ausländische Personen, keine Flüchtlinge, die mit einem Landesverweis nicht ausgeschafft werden können. Warum machen wir hier einen Unterschied zwischen Flüchtlingen, die vielleicht auch schon seit 20 Jahren in der Schweiz sind, und anderen ausländischen Personen?

Regierungsrätin Bucher: Der Antrag der Mitte-EVP-Delegation ist abzulehnen.

Ich berichte über unsere Abklärungen, dank der Tatsache, dass der Antrag frühzeitig eingereicht wurde. Ich bin auch klar der Meinung, dass dieses Thema den Sinn und das umrissene Thema von Botschaft und Entwurf der Regierung und auch der Motionärinnen verlässt. Es entspricht den Gepflogenheiten, dass man solche Anträge im Rahmen einer Motion bzw. einer Kommissionsmotion behandeln würde, da sich die Regierung dazu inhaltlich nicht äussern konnte. Es gibt weder eine Botschaft noch Abklärungen dazu. Nach unseren ersten Abklärungen ist eine solche Bestimmung nicht mit Art. 86 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vereinbar, weil es dort ausdrücklich heisst, dass für Flüchtlinge mit einem Landesverweis bezüglich der Sozialhilfe die gleichen Bestimmungen gelten wie für Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl erhalten haben. Dieses Problem ist anerkannt. Auf Bundesebene wurden dazu zwei Motionen eingereicht. Die eine durch Nationalrat Michael Götte und die andere durch Peter Schilliger (FDP), Luzern. Diese adressieren genau dieses Thema an den Bundesrat. Diese Motionen wollen eine Änderung des Bundesrechts erwirken, um den Sozialhilfeanspruch für ausgewiesene und des Landes verwiesene Flüchtlinge einzuschränken. Die kantonale Ebene ist für dieses Thema nicht die richtige Zuständigkeit. Das ist a prima vista, es gibt keine Botschaft dazu, wir haben dazu keine vertieften Abklärungen gemacht.

Schulthess-Grabs: Der Antrag der Mitte-EVP-Delegation ist abzulehnen.

Egger-Jonschwil: Zur Beantwortung der Frage, wieso der Antrag nur auf Flüchtlinge bezogen ist: Der Hintergrund dafür ist, dass wir in Art. 10 Abs. 4 die Sozialhilfe für Flüchtlinge beraten. Deshalb haben wir Abs. 5 entsprechend formuliert.

Art. 10 Abs. 5 (neu)

Antrag

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Ich beantrage Art. 10 Abs. 5 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Flüchtlinge mit Landesverweisung werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Es wird ausschliesslich Nothilfe gewährt. Diese wird grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 9:5 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.3 Aufträge

Ziffer 1

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil beantragt im Namen der Mitte-EVP-Delegation, die Regierung wie folgt zu beauftragen:

«Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, ob für die Bemessung des Soll-Bestands für die Zuweisungsquote von Flüchtlingen auf die Gemeinden künftig nicht mehr nur diejenigen Flüchtlinge angerechnet werden, für die Pauschalabgeltungen des Bundes ausgerichtet werden. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten oder eine entsprechende Vorlage zuzuleiten.»

Wir haben uns hier mit dem Thema auseinandergesetzt, ob es gerecht ist, wie die Flüchtlinge nach der aktuellen Praxis auf die verschiedenen Gemeinden verteilt werden. Wir sind der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Wir haben aber darauf verzichtet, dazu einen konkreten Antrag zu stellen, weil es hier nicht am richtigen Ort wäre, da dies in der Asylverordnung geregelt wird, auf die wir unter Wahrung der Gewaltenteilung nicht direkt eingreifen können. Trotzdem ist das Problem anerkannt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, auch von Seiten der Regierung. Diese Regelung sollte entsprechend angepasst werden.

Das etwas willkürlich anmutende Abstützen auf fünf bzw. sieben Jahre kann zu Fehlallokationen in den verschiedenen Gemeinden führen. Die Bestimmung unter Art. 14 Abs. 1 Bst. b Asylverordnung sollte ersatzlos gestrichen werden. Wir wehren uns aber nicht gegen andere Lösungsvorschläge. Deshalb beauftragen wir die Regierung, dieses Problem genau zu analysieren. Die Streichung von Art. 14 könnte eine mögliche Lösung sein. Wir sind uns ziemlich sicher, dass es das Problem lösen würde. In Wil und Kirchberg brodelt es, das ist nicht gut für das ganze Asylwesen und für die Integration.

Regierungsrätin Bucher: Ich verwehre mich nicht gegen diesen Auftrag. Ich wehre mich allerdings dagegen, dass wir einen Bericht schreiben und eine Vorlage an den Kantonsrat ausarbeiten müssen. Das Problem ist anerkannt. Man sieht, dass die Asylverordnung der richtige Ansatz ist. Auf S. 9 der Botschaft stellt die Regierung in Aussicht, dass wir die Anpassung der Asylverordnung parallel zum vorliegenden Gesetzgebungsprozess mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren evaluieren. Dazu ist das Sicherheits- und Justizdepartement im Lead. Ich werde gerne im Hinblick auf die Beratung im Kantonsrat mit Regierungsrat Hartmann den Zeitplan abklären. Dieser Auftrag ist in dem Sinn nicht notwendig. Wenn die Kommission darauf besteht, den Auftrag zu überweisen, mache ich beliebt, dass er so umformuliert wird, dass wir keine Vorlage ausarbeiten müssen. Bekannterweise braucht es auch für eine Verordnungsänderung keine Vorlage an den Kantonsrat. Das liegt in der Kompetenz der Regierung. Wir würden aber selbstverständlich in den entsprechenden Gremien darüber berichten. Es wäre unverhältnismässig, wenn wir zu dieser Frage einen Bericht schreiben müssen. Das belastet die Verwaltung zusätzlich (Migrationsamt, Amt für Soziales).

Schmid-Buchs beantragt im Namen der SVP-Delegation die Regierung wie folgt zu beauftragen:

«Die Regierung wird eingeladen, die Bemessung des Sollbestands für die Zuweisungsquote von Flüchtlingen auf die Gemeinden zugunsten einer ausgeglichenen Verteilung von Flüchtlingen ganzheitlich zu überprüfen und dem Kantonsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten oder eine entsprechende Vorlage zuzuleiten.»

Wir haben einen neuen Wortlaut mit einer sehr ähnlichen Absicht. Wir schlagen vor, auf diese Variante zu setzen, wenn die Mitte-EVP-Delegation dafür auf ihren Auftrag verzichtet.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Es liegt der Mitte-EVP-Delegation fern, der Regierung und der Verwaltung unnötigen Aufwand zu bescheren. Wir sind aber der Meinung, dass das Thema eine gewisse Brisanz hat und die Regierung zumindest einen kurzen Bericht, der nicht länger sein muss als die Botschaft, dazu verfasst. Es heisst in unserem Auftrag bewusst: «[...] dem Kantonsrat Bericht zu erstatten oder eine Vorlage auszuarbeiten». Es liegt in der Kompetenz der Regierung zu entscheiden, ob eine Vorlage notwendig ist. Wir halten am Auftrag fest.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich schliesse mich dem Votum von Gmür-Bütschwil-Ganterschwil an. Wir haben heute erfahren, dass die Berechnung dieser Soll/Ist-Liste enorm brisant ist. Ein Bericht dazu ist nötig. Ob es auch eine Botschaft braucht, bleibt mit dieser Formulierung offen. Mit einem Bericht kann man dem Kantonsrat darlegen, dass entsprechende Überprüfungen vorgenommen wurden.

Davide Scruzzi: Man kann klären, wie umfangreich der Bericht sein soll. Je nachdem besteht auch die Option, dass man das z.B. im Rahmen des Controllings der Regierung jeweils im ersten Halbjahr ein Ergebnis zur Kenntnis gibt. Damit handelt es sich um eine Feststellung oder einen kurzen Bericht. Je nach Inhalt und Vorgehen der Regierung kann man das offen lassen.

Sulzer-Wil: Betreffend die Kürze des Berichts höre ich bereits jetzt die Kritik, dass es zu wenig umfassend und zu wenig abgeklärt war.

Als Vertreter vom TISG vermisse ich dabei diejenigen, die damit einverstanden sind und das letztlich umsetzen müssen: die Gemeinden. Selbstverständlich werden sie bei einem Bericht miteinbezogen. Wir verlangen hier von der Regierung, dass sie hier eine Überprüfung vornimmt und eine ausgeglichere Verteilung vorschlägt, was insbesondere in der Aufgabe und Verantwortung der Gemeinden liegt. Ich bin nicht sicher, wie glücklich die Staatsebene sein wird, die das am Schluss umsetzen muss. Wenn, dann würde ich einen sehr allgemeinen Auftrag erteilen, indem die Regierung gemeinsam mit den Gemeinden die Verteilung überprüfen soll, mit dem Ziel, dass diese gerechter und solidarischer ist als heute. Dies gemeinsam mit dem VSGP, dem TISG und den Gemeinden.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann zu Sulzer-Wil. Das ist genau das, was die Variante der SVP-Delegation vorsieht: eine ganzheitliche Überprüfung mit dem klaren Ziel, das sich heute auch in der Diskussion herauskristallisiert hat, dass eine gleichmässige Verteilung stattfindet.

Wir wollen mit diesem Auftrag ausdrücklich nicht die Kompetenzen verschieben. Die Kompetenz bleibt bei der Regierung, auch bei einem solchen Bericht könnte eine zukünftige vorbereitende Kommission nur mit Aufträgen arbeiten. Es betrifft die Asylverordnung und bleibt in der Kompetenz der Regierung, aber es geht darum, darzulegen, dass diese Überprüfung gemacht wurde und darum, das Verständnis dieser Berechnung für den Kantonsrat zu steigern. Es kann aufgezeigt werden, wieso man auf diese Parameter kommt und wieso gewisse Gruppen berücksichtigt werden. Die Regierung kann den Austausch mit der TISG, dem VSGP und mit den Gemeinden weiterhin pflegen.

Sulzer-Wil: Ob das eine Konsequenz für die Bemessung des Sollbestands haben soll, können wir offenlassen. Wir können die Regierung einladen, zugunsten einer ausgeglicheneren Verteilung das ganzheitlich zu überprüfen und alles andere weglassen. Es mag sein, dass man zur Finanzierung und zum Sollbestand bessere Lösungen findet. Ich würde den Wortlaut entsprechend anpassen: «[...] zugunsten einer ausgeglicheneren Verteilung von Flüchtlingen ganzheitlich zu überprüfen.»

Raths-Rorschach: Ich unterstütze Sulzer-Wil. Der TISG und der VSGP sind Player die dazugehören.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Ich wehre mich nicht gegen das, was gesagt wurde. Ich sehe das in einer Kombination, indem man den Auftrag im Sinn eines gesamtheitlichen oder ganzheitlichen Auftrags zur Überprüfung erteilt. Ich möchte dabei gerne unseren Antrag integrieren und schlage folgende Formulierung vor:

«Zugunsten einer ausgeglichenen Verteilung ganzheitlich zu überprüfen, insbesondere zu prüfen, ob die Pauschalabgeltungen für die Zuweisungsquote weiterhin berücksichtigt werden sollen.»

Somit ist der Fokus auf die fünf bis sieben Jahren im Auftrag enthalten. Nicht ausschliesslich, sondern als Teil der ganzheitlichen Überprüfung.

Monstein-St.Gallen zur Variante von Sulzer-Wil: Es geht für mich grammatikalisch nicht auf, was hier geprüft werden soll. Es würde heissen: «Die Regierung wird eingeladen, zugunsten einer ausgeglichenen Verteilung von Flüchtlingen ganzheitlich zu überprüfen [...]». Aber was soll überprüft werden?

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Monstein-St.Gallen hat recht, man müsste das klar präzisieren. Unsere Idee ist: wahrscheinlich die Asylverordnung. Es wäre richtig, wenn die Bemessung des Sollbestands enthalten bleibt. Es braucht keine gesamtheitliche Prüfung der gesamten Asylverordnung. Es geht effektiv um die Bemessung des Sollbestands. Daraus resultiert die Soll/Ist-Liste, welche die Basis für die Zuweisungen ist. Diesen relevanten Aspekt will die SVP-Delegation, und ich glaube auch zusammen mit der Mitte-EVP-Delegation, angehen. Ich mache beliebt, diese Anpassung nicht gemäss Variante Sulzer-Wil vorzunehmen, sondern gemäss dem ursprünglichen Wortlaut der SVP-Delegation, denn es geht um die Bemessung vom Sollbestand. Im Wissen darum, dass das in der Kompetenz der Regierung liegt, und auch im Wissen darum, dass selbstverständlich mit der VSGP, mit der TISG und den Gemeinden der Dialog geführt und das ausgearbeitet werden soll. Über dieses ganze Verfahren soll die Regierung mit einem Bericht an den Kantonsrat entsprechend rapportieren. Dieses Vorgehen ist übersichtlich.

Raths-Rorschach: Wir sprechen jetzt von den Fünf- und Siebenjährigen. Mich interessieren auch die «Sieben-Plus», dass diese in der Erfassung berücksichtigt werden. Das sind die, die uns wehtun.

Wüst-Oberriet: Ich gehe davon aus, dass wir von denjenigen sprechen, die über sieben Jahre enthalten sind. Genau das hat Roman Habrik in seiner Statistik aufgezeigt. Dort wird die Schwierigkeit sein, dass man beachtet, dass wir für die bis Fünf- und Siebenjährigen Bundesgelder erhalten und für die Sieben-Plus nicht. Wir müssen alle berücksichtigen, damit es fair ist.

Keller-St.Gallen: Ich hätte einen weiteren Formulierungsvorschlag, der alles umfasst: «Die Regierung wird eingeladen, zusammen mit den Gemeinden Möglichkeiten für eine ausgeglichene Verteilung von allen Flüchtlingen ganzheitlich zu überprüfen [...]»

Claudius Luterbacher: Mit «Flüchtlingsen» sind vom Antragsteller nicht nur Personen mit Flüchtlingseigenschaften gemeint, sondern auch vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaften. Dann wäre der präzisere Begriff «Personen aus dem Asylbereich mit und ohne Flüchtlingseigenschaften», damit es ganz umfassend ist.

Huber-Wildhaus-Alt St. Johann: Mit diesen Varianten verlieren wir etwas den Fokus auf die Beweggründe der Varianten der SVP-Delegation und der Mitte-EVP-Delegation. Wir wollen die Überprüfung der Bemessung vom Sollbestand. Weiter wollen wir, dass auch insbesondere die Flüchtlinge mit Pauschalabgeltungen abgebildet sind und dass der Kantonsrat einen Bericht erhält. Mit wem die Regierung vorgängig spricht, ist ihr überlassen. Wir dürfen hier den Fokus der ursprünglichen Initianten dieses Auftrags nicht ganz verlieren. Wenn möglich, werden wir uns kurz beraten und einen neuen Wortlaut einreichen.

Kommissionspräsident: Wir machen eine kurze Pause, um eine konsolidierte Formulierung zu finden.

Kommissionspräsident: Wir haben einen Vorschlag der SVP- und der Mitte-EVP-Delegation erhalten, der die bisherigen Anträge dieser Delegationen ersetzt.

Antrag SVP- und Mitte-EVP-Delegation

«Die Regierung wird eingeladen, die Bemessung des Sollbestands für die Zuweisungsquote von Flüchtlingen auf die Gemeinden zugunsten einer ausgeglichenen Verteilung von Flüchtlingen ganzheitlich zu überprüfen, insbesondere ob künftig nicht mehr nur diejenigen Flüchtlinge angerechnet werden, für die Pauschalabgeltungen des Bundes ausgerichtet werden. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten oder eine entsprechende Vorlage zuzuleiten.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Auftrag mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Ziffer 2

Egger-Jonschwil (im Namen der Mitte-EVP-Delegation) beantragt die Regierung wie folgt zu beauftragen:

«Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, wie der Informationsaustausch zwischen dem kantonalen Migrationsamt und den zuständigen kommunalen Stellen insbesondere zu Vorstrafen von Flüchtlingen und möglichen Gefährdungen durch Flüchtlinge möglich wird. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten oder eine entsprechende Vorlage zuzuleiten.»

Es geht um die Thematik des Falls in Kirchberg, von dem man in den Medien lesen konnte. Die betroffene Gemeinde erhielt keine Informationen zur Vorgeschichte dieses Flüchtlings. Sie wusste nicht, was der Grund für die Landesverweisung war, und trotzdem muss sie sich jetzt um die Integration dieser Person kümmern. Kirchberg hat einen Jobcoach, der diese Aufgabe übernimmt. In anderen Gemeinden sind das Mitarbeitende des Sozialamtes, die eng mit diesen Personen zusammenarbeiten. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als sehr wichtig, dass der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen stattfinden soll, damit entsprechende Massnahmen getroffen werden können und ein angemessenes Setting gewählt werden kann, speziell auch für die Mitarbeitenden, die sich mit diesen Personen auseinandersetzen müssen. Dabei geht es nicht darum, jemanden vorzuverurteilen oder das öffentlich zu machen.

Regierungsrätin Bucher: Ich kann zu diesem Auftrag nicht viel sagen, da ich nicht für das Migrationsamt zuständig bin und die einzelnen Prozesse nicht kenne. Mir ist auch nicht bekannt, ob

dieses Problem bereits einmal adressiert wurde. Ich werde mich deshalb auf Vorrat gegen den Auftrag wehren, da ich nicht für das Sicherheits- und Justizdepartement sprechen kann. Ich gebe zu bedenken, dass es um die Frage geht, wie man die Integrationsarbeit organisiert. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass wir die Integrationsarbeit auch verbessern und insbesondere die berufliche Integrationsquote von Personen aus dem Asylbereich nochmals deutlich erhöhen können. Der Kanton St.Gallen steht diesbezüglich im schweizweiten Vergleich bereits gut da. Die Regierung hat dazu gemeinsam mit den Gemeinden ein Projekt gestartet. Wir möchten den ganzen Integrationsprozess v.a. auch auf der Prozessebene prüfen. Wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten? Ich weiss, dass dazu bereits Fragen aus dem Informationsaustausch zwischen Sicherheits- und Justizdepartement, VSGP bzw. TISG adressiert sind. Ich bitte Sie zu bedenken, dass solche Berichte immer mit Aufwand verbunden sind. Wenn Sie den Auftrag überweisen, müsste es zumindest möglich sein, das zusammen mit dem anderen Bericht zu verschmelzen, dass wir nicht zwei Berichte dazu machen müssen.

Egger-Jonschwil: Die Art und Weise des Berichts ist nicht festgeschrieben. Man kann die beiden Berichte verschmelzen. Es geht uns darum, dass die Regierung prüft, wie das ermöglicht werden soll.

Benz-St.Gallen: Dieser Auftrag gehört eigentlich nicht in dieses Geschäft, und er ist viel zu umfassend. Es handelt sich um sensible Daten. Bei Personen mit einem Landesverweis handelt es sich um starke und schwierige Straftaten. Ich habe ein gewisses Verständnis, dass ein Integrationsbeauftragter wissen muss, was das für Personen sind. Aber hier insgesamt den Informationsaustausch zwischen dem Migrationsamt und den Gemeinden zu öffnen, lehne ich ab.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Es geht nicht darum, das umzusetzen. Ich kann Ihre Bedenken teilen. Es geht darum zu prüfen, wie man dieses Problem in den Griff bekommen kann. Diesem Auftrag kann man guten Gewissens zustimmen.

Schulthess-Grabs: Ich kann dazu aus der Praxis berichten. Es geht um eine gelingende Integration von Flüchtlingen. Hierzu braucht es vor Ort Fachleute, die genau wissen, wie sie mit den Daten umgehen müssen und wie sie die berufliche Integration fördern können. Solche Fachpersonen haben wir in den Gemeinden eigentlich nicht. Wir haben vorhin das Beispiel des Jobcoachs gehört, der leistet gute Arbeit und kommt aus dem Asylwesen. Es geht darum, eine gelingende Integration vor Ort in den Gemeinden wie auch in den Verbunden zu fördern. Nicht einzelne Gemeinden, sondern gemeinsam. Es handelt sich dabei um ein anderes Thema, das in dieser Vorlage nicht noch spezifisch erwähnt werden muss.

Auftrag

Antrag

Egger-Jonschwil beantragt im Namen der Mitte-EVP-Delegation, die Regierung wie folgt zu beauftragen:

«Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, wie der Informationsaustausch zwischen dem kantonalen Migrationsamt und den zuständigen kommunalen Stellen insbesondere zu Vorstrafen von Flüchtlingen und möglichen Gefährdungen durch Flüchtlinge möglich wird. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten oder eine entsprechende Vorlage zuzuleiten.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Auftrag mit 12:3 Stimmen zu.

Sulzer-Wil (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Ich beantrage die Regierung wie folgt zu beauftragen:

«Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts zum Finanzausgleichsgesetz eine Erhöhung des Beitragssatzes beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich zu prüfen, um die finanzielle Belastung der Gemeinden mit hohen Sozialhilfekosten zu reduzieren.»

Wir haben es im Eintreten bereits gesagt, am Schluss geht es immer auch um das Geld. Es geht auch darum, dass die finanziellen Belastungen, insbesondere in einigen Gemeinden, solidarisch und gerechter verteilt werden. Wenn man die Sozialhilfe gesamthaft betrachtet, ist es einfach so, dass gemäss dem heutigen System und Finanzausgleich die Gemeinden mit hohen Sozialhilfequoten einen grossen Anteil selbst tragen, mit einem grossen Selbstbehalt an Kosten. Wir machen beliebt, die Regierung zum nächsten Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich einzuladen, zu prüfen, inwiefern eine Erhöhung des Beitragssatzes beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich helfen kann, dass mehr Anreize bestehen bzw. die Integrationsaufgabe noch besser gelingt und insbesondere die finanzielle Belastung der Gemeinden mit einer hohen Sozialhilfequote reduziert werden kann.

Wahrscheinlich sehen nicht alle den Auftrag gleich gerne, weil es Gemeinden gibt, die verlieren und andere, die etwas mehr bekommen. Ich meine, diese Diskussion müssen wir auch führen.

Huber-Wildhaus-Alt St. Johann: Der Antrag der SP-GRÜNE-GLP-Delegation ist abzulehnen. Einige von uns waren in der Kommission zum Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich. Es ist noch nicht lange her, dass mit diesem Wirksamkeitsbericht eine ganzheitliche Überprüfung stattfand. Dabei wurde auch der soziodemografische Ausgleich geprüft. Man kam auch bei der externen Studie zum Wirksamkeitsbericht zur Erkenntnis, dass ein gewisser Selbstbehalt der Gemeinden im soziodemografischen Ausgleich sinnvoll ist und nicht der ganze Teil durch den Kanton finanziert werden soll. Deshalb hat man sich auf die 60:40-Regelung geeinigt. Ich spreche mich dagegen aus, dass man sich in dieser Thematik, bei der es generell um das Ziel einer gleichmässigeren Verteilung geht, auf etwas anderes fokussiert. Wenn wir die gleichmässige Verteilung mit dieser Vorlage erreichen, wird auch die finanzielle Belastung entsprechend gleichmässiger auf die Gemeinden verteilt werden.

Sulzer-Wil: Roman Habrik hat heute Morgen seinen Anteil von 75 Prozent an Flüchtlingen in der Sozialhilfe aufgezeigt. Es wäre sehr wohl sehr relevant, gerade für Kirchberg und besonders belastete Gemeinden, wenn auch der soziodemografische Ausgleich überprüft wird. Das hätte eine grosse Wirkung, insbesondere bei Gemeinden mit hoher Belastung.

Schmid-Buchs: Der Antrag der SP-GRÜNE-GLP-Delegation ist abzulehnen. Ich nehme den Antrag zur Kenntnis, dieser ist nicht im Sinn der SVP-Delegation. Uns geht es darum, das Problem an der Wurzel anzupacken. Es geht darum, dass die Ungleichverteilung nicht zu finanziellen Mehrbelastungen führt, sondern letztlich vor allem auch zu Schwierigkeiten in der Integration. Wir sind überzeugt, dass sich diese nicht mit einem finanziellen Ausgleich beseitigen lassen. Deshalb haben wir die Anträge gemeinsam mit der Mitte-EVP-Delegation so gestellt.

Regierungsrätin Bucher: Es findet alle vier Jahre eine Wirksamkeitsüberprüfung statt, insbesondere auch im Rahmen des soziodemografischen Lastenausgleichs. Wir haben diese kürzlich durchgeführt und kamen zum Schluss, dass Anpassungen nötig sind. Über diese werden wir am Sonntag, 18. Mai 2025, abstimmen. Die Anpassungen sind wichtig, weil sie Fehlanreize und falsche Rechnungsgrundlagen ausmerzen. Ich gebe zu Bedenken, dass wir im Herbst 2025 über ein Sparpaket verhandeln werden. Jegliche Anpassungen, so wie sie die Kommission im Bereich des soziodemografischen Lastenausgleichs diskutiert hat, würden mutmasslich zu mehr Kosten für den Kanton führen. Der Kanton finanziert den Finanzausgleich allein und nicht

andere Gemeinden, wie das mitunter in diesem Abstimmungskampf behauptet wird. Allfällige Mehrkosten liegen vor dem Hintergrund des Entlastungspakets nicht drin.

Auftrag

Antrag

Sulzer-Wil (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Ich beantrage die Regierung wie folgt zu beauftragen:

«Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts zum Finanzausgleichsgesetz eine Erhöhung des Beitragssatzes beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich zu prüfen, um die finanzielle Belastung der Gemeinden mit hohen Sozialhilfekosten zu reduzieren.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Auftrag mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

5.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

6 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 9:6 Stimmen dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

7.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Ivan Louis
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:

Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.25.03 «VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Februar 2025); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Anhang zu Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Februar 2025;
3. Rechtsgutachten Motion 42.21.26 Zuweisung Wohnraum Flüchtlinge;
zum Protokoll:
4. Präsentation Roman Habrik;
5. Präsentation Departement des Innern;
6. Antrag EVP-Mitte-Delegation Art. 10 Abs. 5 (neu) Sozialhilfegesetz;
7. Aufträge EVP-Mitte-Delegation;
8. Antrag SVP-Delegation Art. 10 Abs. 4 Bst. b;
9. Antragsformular vom 12. Mai 2025;
10. Medienmitteilung vom 21. Mai 2025.

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Departement des Innern (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (Gs KR)